

RS OGH 1986/11/13 6Ob669/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1986

Norm

ABGB §922

ABGB §923

Rechtssatz

An die bloße Kenntnis des Verwendungszwecks ist beim Gattungskauf noch keineswegs die Verpflichtung des Verkäufers geknüpft, von sich aus spezielle Versuche über die Eignung des Materials für diesen Verwendungszweck durchzuführen. Er darf nur nicht Erzeugnisse verkaufen, von welchen er positiv weiß oder doch wenigstens wissen muß, daß sie für den konkreten Verwendungszweck nicht brauchbar sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 669/86
Entscheidungstext OGH 13.11.1986 6 Ob 669/86
Veröff: JBl 1987,315

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0018567

Dokumentnummer

JJR_19861113_OGH0002_0060OB00669_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at